

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

60. Ermächtigungen durch den Vizerektor für Lehre

a) Ermächtigungen an die Rechtsabteilung

b) Ermächtigung an die bisherigen Studiendekane und Vizestudiendekane

a) Ermächtigungen an die Rechtsabteilung

Zur Entlastung des Vizerektors für Lehre in administrativen Angelegenheiten habe ich die Rechtsabteilung (Büro des Rektorats für Rechtsangelegenheiten) zur selbständigen Behandlung sämtlicher Agenden der Studienberechtigungsprüfung und zur selbständigen Bearbeitung und Ausfertigung der Bescheide in studienrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 (Anerkennung von Prüfungen) ermächtigt.

Diese Ermächtigung umfasst nur jene Entscheidungen, mit denen einem Ansuchen vollinhaltlich stattgegeben wird. Alle anderen Entscheidungen sind dem Vizerektor für Lehre als monokratischem Organ zur Entscheidung vorzulegen.

Die Fertigungsklausel hat in allen Fällen zu lauten: "Für den Vizerektor für Lehre".

Diese Regelung tritt am 1. Jänner 2004 in Kraft.

b) Ermächtigung an die bisherigen Studiendekane und Vizestudiendekane

Die bisherigen Studiendekane und Vizestudiendekane werden ermächtigt, die Diplomprüfungszeugnisse und Rigorosenzeugnisse und auch die Bescheide über die Verleihung von akademischen Graden zu unterfertigen.

Diese Ermächtigung umfasst nur jene Entscheidungen, mit denen einem Ansuchen vollinhaltlich stattgegeben wird. Alle anderen Entscheidungen sind dem Vizerektor für Lehre als monokratischem Organ zur Entscheidung vorzulegen.

Die Fertigungsklausel hat in allen Fällen zu lauten: "Für den Vizerektor für Lehre"

Diese Ermächtigung tritt am 1.1.2004 in Kraft und endet mit dem Amtsantritt der neu bestellten Dekane.

Ao.Univ.-Prof. Dr. Rudolf Mosler

(Vizerektor für Lehre)

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
